

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Möller (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Gelingender Übergang von Ambulant betreutem Wohnen, Justizvollzugsanstalt oder Klinik in eigenen Wohnraum für Personen mit einer Sucht- und/oder psychischen Erkrankung in Thüringen

Menschen mit einer Sucht- und/oder psychischen Erkrankung haben es schwer, im Übergang aus dem Ambulant betreuten Wohnen, der Justizvollzugsanstalt oder der Klinik eigenen Wohnraum zu finden.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/5897** vom 22. April 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Juli 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften. Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage ein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden nicht ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

1. Was unternehmen Kommunen und Land, um gelingende Übergänge für Personen mit Sucht- und/oder psychischer Erkrankung aus der (teil-)stationären Eingliederungshilfe in eigenen Wohnraum zu ermöglichen?

Antwort:

Gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAG-SGB IX) sind die Landkreise und kreisfreien Städte die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Sie führen die Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis durch. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Landesregierung verfügt über keine zusammenfassenden Informationen über die Anstrengungen der Kommunen, um den Übergang für Personen mit Sucht/oder psychischer Erkrankung aus der (teil) stationären Eingliederungshilfe in eigenen Wohnraum zu ermöglichen.

2. Welche stationären Einrichtungen für konsumierende, suchterkrankte Personen gibt es in Thüringen, um Personen zum Beispiel nach disziplinarischen Entlassungen aus Einrichtungen mit Abstinenzgebot unterzubringen?

Antwort:

Hierzu liegt der Landesregierung derzeit keine vollständige Übersicht vor. Es ist allerdings festzuhalten, dass in der Regel in stationären Einrichtungen für suchtkranke Personen ein Abstinenzgebot vorherrscht. Sofern eine disziplinarische Entlassung vorliegt, obliegt es jeder neu zur Aufnahme angefragten Einrichtung selbst, anhand ihres Konzepts zu prüfen, ob die betroffene Person aufgenommen werden kann. Dazu wird mitunter die Abstinenzmotivation geprüft, da auch die Sicherheit der anderen sich dort befindlichen Personen gewahrt werden muss.

3. An welche Stellen in den Kommunen und im Land können sich die Betroffenen wenden, wenn alle Bemühungen um eigenen Wohnraum wirkungslos und Notunterkünfte keine Option sind?

Antwort:

Nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erbringen die Träger der Sozialhilfe an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, wenn sie hierzu aus eigener Kraft nicht fähig sind.

Diese Leistungen umfassen nach § 68 Abs. 1 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Insbesondere gehören zu diesen Leistungen auch Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.

Nach § 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürAG-SGB XII) werden die Leistungen der Sozialhilfe in Thüringen durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe, das heißt durch die Landkreise und kreisfreien Städte, erbracht. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsaufgabe aus. Insoweit können sich hilfebedürftige Menschen an die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten für diese Leistungen eingerichteten Behörden (in der Regel Sozialämter) wenden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Aufgrund der somit fehlenden eigenen Vollzugszuständigkeit für die Leistungen nach §§ 67 f. SGB XII liegen der Landesregierung darüber hinaus keine Erkenntnisse vor.

Auskunft und Unterstützung bei der Suche nach eigenem Wohnraum für den unter Frage 2 genannten Personenkreis erteilen unter anderem folgende Behörden und Einrichtungen:

- Sozialämter,
- Angebote des Streetworks,
- Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Träger der Suchthilfe,
- Wohnungsnotfallhilfe, sofern im jeweiligen Landkreis/der jeweiligen kreisfreien Stadt vorhanden.

Hingewiesen werden kann auf die Unterseite "Wohnungsnotfallhilfe" der Sozialplattform.¹ Die Sozialplattform ist ein Projekt des Bundes und der Länder. Die Sozialplattform wird federführend durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales umgesetzt.

Wegen der fehlenden eigenen Vollzugszuständigkeit gibt es auf Landesebene keine Beratungsstelle(n) für den oben genannten Personenkreis.

4. Welche Folgekosten sind dem Land und den Kommunen jährlich durch die Wohnungslosigkeit von Personen mit Sucht- und/oder psychischer Erkrankung seit dem Jahr 2018 entstanden (bitte aufschlüsseln nach
- a) Verlängerung von Ambulant betreutem Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe,
 - b) Justizvollzugsanstalt statt Wohnung und
 - c) Klinik statt Wohnung)?

Antwort zu den Buchstaben a und c:

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor.

Antwort zu Buchstabe b:

Wohnungslosigkeit allein führt nicht zu einer Inhaftierung. Eine Verurteilung wegen einer Straftat kann viele Auswirkungen haben. Dazu gehört auch Wohnungslosigkeit. Daher ist keine Aussage zu diesbe-

züglich entstehenden Kosten möglich, diese sind im Sinne der Fragestellung nicht allein auf die Wohnungslosigkeit zurückzuführen.

Darüber hinaus ist es jedoch möglich, dass Gefangene ohne festen Wohnsitz auf der Grundlage von § 53 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB) freiwillig in der Justizvollzugsanstalt verbleiben oder auf freiwilliger Grundlage wegen Wohnungslosigkeit nach der Entlassung wiederaufgenommen werden. Fälle des freiwilligen Verbleibs, bei denen die Wohnungslosigkeit (ausschließlich) auf Sucht- oder psychische Erkrankungen zurückzuführen sind, lagen im abgefragten Zeitraum jedoch nicht vor. Folgekosten (nur) in Bezug auf diese Ursachen können in der Folge ebenfalls nicht festgestellt werden.

5. Welche weiteren Maßnahmen sind nach Auffassung der Landesregierung geeignet, damit Personen mit einer Suchterkrankung und/oder weiteren komorbiden Störungen im psychischen Bereich aus Ambulant betreutem Wohnen und Justizvollzugsanstalten stigmatisierungsfrei zu geeignetem Wohnraum kommen können?

Antwort:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie arbeitet aktuell an einer Thüringer Strategie zur Überwindung von Wohnungslosigkeit, welche noch diesen Sommer vorgestellt werden soll. Entsprechende Überlegungen können einem bereits vorliegenden Entwurf entnommen werden.² Der Entwurf wurde in mehrfachen Veranstaltungen sowohl unter Beteiligung von Betroffenen als auch von den Trägern der Wohnungslosenhilfe, dem Gemeinde- und Städtebund, der Wohnungswirtschaft als auch anderen Beteiligten erarbeitet und wird nach Fertigstellung einen Überblick über weitere Maßnahmen geben.

Die Vermittlung von geeignetem Wohnraum für Gefangene allgemein gestaltet sich unter Berücksichtigung der generellen Situation auf dem Wohnungsmarkt zunehmend schwierig. Dies gilt auch für Personen mit einer Sucht- und/oder psychischen Erkrankung. Insofern ist die Vermittlung von Wohnraum zentrale Aufgabe der Entlassungsvorbereitung. Die Vollzugseinrichtungen bemühen sich in diesen Fällen, abgesehen von der Entlassung in eine Therapieeinrichtung, auch um eine Vermittlung in entsprechend erfahrene Nachsorgeeinrichtungen.

In der Vergangenheit stellte sich für Gefangene bei der Entlassung aus der Strafhaft häufig die Schwierigkeit, dass ihnen keine ausreichenden finanziellen Mittel für die Vermittlung von Wohnraum zur Verfügung standen, insbesondere fehlten die notwendigen Vermögenswerte für die Gestellung der Mietkaution. Zwar ist eine Beantragung entsprechender Kosten bei den örtlich zuständigen Sozialleistungsbehörden möglich, die Zusammenarbeit gestaltete sich aber im Übergang nicht immer reibungslos. Denn nach dortiger Auffassung erfolge eine Übernahme in das System der sozialen Sicherung erst mit der Entlassung aus der Haft, sodass zeitlich zuvor gestellte Anträge nicht oder nicht zeitnah bearbeitet werden. Mit der gesetzlichen Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes in § 71 a ThürJVollzGB soll dieser Problematik Rechnung getragen und es den Gefangenen künftig ermöglicht werden, entsprechende Kosten jedenfalls teilweise zu tragen. Die tatsächlichen Auswirkungen müssen jedoch faktisch derzeit noch abgewartet werden, da die entsprechende Regelung erst am 30. November 2023 in Kraft getreten ist und die betroffenen Gefangenen daher erst kürzlich mit der Ansparung aus der zur Verfügung gestellten Vergütung beginnen konnten.

Darüber hinaus sind folgende weitere, bereits eingeführte Maßnahmen weiterhin geeignet, die Vermittlung von Wohnraum an Personen der entsprechenden Zielgruppe zu unterstützen:

- regelmäßige Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und den nach der Entlassung überwiegend zuständigen Sozialen Diensten in der Justiz/Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und den Führungsaufsichtsstellen;
- Durchführung eines professionellen Übergangsmangements (PüMAS);
- Unterstützung der Betroffenen bei der Krankheitsbewältigung, insbesondere bei der Vermittlung in Therapiemaßnahmen und/oder Anschlussheilbehandlungen, Teilnahme an Beratungsangeboten et cetera.

Die Wiedereingliederung nach der Haft durch Vermittlung in beziehungsweise Anbahnung von nachsorgenden Suchtbehandlungsangeboten ist essentieller Bestandteil des vollzuglichen Übergangsmangements. Eingliederung und Integration in betreute Wohnformen beziehungsweise Wohngruppen oder Sucht- beziehungsweise Therapieeinrichtungen im Rahmen von Anschlussbehandlungen sind bei Eignung und entsprechender Kapazität möglich beziehungsweise vorgesehen.

Über diese bereits eingeführten Maßnahmen sind insbesondere Maßnahmen zur Erweiterung des Angebots an geeigneten Therapieplätzen und Wohnraum sachdienlich.

Die Landesregierung setzt sich auch für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus ein. Voraussetzung ist jedoch stets eine entsprechende Mittelausstattung.

6. Gibt es gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen, die einer solchen Zielstellung entgegenstehen und wenn ja, welche?

Antwort:

Grundsätzlich stehen gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen dieser Zielstellung nicht unmittelbar entgegen.

In Vertretung

Feierabend
Staatssekretärin

Endnote:

1 <https://sozialplattform.de/inhalt/wohnungsnotfallhilfe>

2 <https://www.tmasgff.de/wohnungslosigkeit>, aufgerufen am 22. Mai 2024